

Änderungsantrag

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

– Drucksachen 17/5894, 17/7170 –

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des § 20 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe c bis j, Nummer 7 Buchstabe b bis f und des § 21 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe c bis j und Nummer 7 Buchstabe b bis f unterbleibt eine Mitteilung, Einsichtgewährung und Herausgabe, wenn keine Hinweise vorhanden sind, dass nach dem 31. Dezember 1975 eine inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst oder einen ausländischen Nachrichtendienst vorgelegen hat.“ ‘

b) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben b und c.

2. Nummer 5 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

a) Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb wird wie folgt gefasst:

„bbb) Buchstabe d bleibt unverändert, nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt und die bisherigen Buchstaben e bis h werden die Buchstaben f bis i:

„e) jenseits des in Buchstabe d beschriebenen Personenkreises Beschäftigte im öffentlichen Dienst, soweit tatsächliche Anhaltspunkte für eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR vorliegen.“ ‘

b) Dreifachbuchstabe ccc wird wie folgt gefasst:

„ccc) Der neue Buchstabe g bleibt unverändert, nach dem neuen Buchstaben g wird folgender Buchstabe h eingefügt und die bisherigen Buchstaben h und i werden die Buchstaben i und j:

„h) jenseits des in Buchstabe g beschriebenen Personenkreises Soldaten, soweit tatsächliche Anhaltspunkte für eine hauptamt-

liche oder inoffizielle Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR vorliegen,“.

c) Dreifachbuchstabe ddd wird wie folgt gefasst:

„ddd) Im neuen Buchstaben j wird die Angabe „c bis g“ durch die Angabe „a bis i“ ersetzt.“

3. Nummer 6 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

a) Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb wird wie folgt gefasst:

„bbb) Buchstabe d bleibt unverändert, nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt und die bisherigen Buchstaben e bis f werden die Buchstaben f bis g:

„e) jenseits des in Buchstabe d beschriebenen Personenkreises Beschäftigte im öffentlichen Dienst, soweit tatsächliche Anhaltspunkte für eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR vorliegen,“.

b) Dreifachbuchstabe ccc wird wie folgt gefasst:

„ccc) Der neue Buchstabe g bleibt unverändert, nach dem neuen Buchstaben g wird folgender Buchstabe h eingefügt und die bisherigen Buchstaben h und i werden die Buchstaben i und j:

„h) jenseits des in Buchstabe g beschriebenen Personenkreises Soldaten, soweit tatsächliche Anhaltspunkte für eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR vorliegen,“.

c) Dreifachbuchstabe ddd wird wie folgt gefasst:

„ddd) Im neuen Buchstaben j wird die Angabe „c bis g“ durch die Angabe „a bis i“ ersetzt.“

4. Die bisherige Nummer 12 wird aufgehoben.

5. Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 12.

6. Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 13.

Berlin, den 27. September 2011

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion
Jürgen Trittin, Renate Künast und Fraktion

Begründung

Zu den Nummern 1 bis 3

Das Stasi-Unterlagen-Gesetz enthält in den §§ 20 und 21 eine Befristung der Überprüfungsmöglichkeit, die am 31. Dezember 2011 ausläuft. Das ungebrochene Interesse an der Akteneinsicht macht jedoch eine Verlängerung dieser gesetzlichen Regelung notwendig, die bis 2019 gelten soll.

Das Gesetz sieht nicht nur die Einsicht in Unterlagen durch Historiker oder Journalisten vor, sondern auch die Möglichkeit von Arbeitgebern im öffentlichen Dienst, eventuelle Stasi-Unterlagen ihrer Beschäftigten einzusehen. Die Möglichkeit zur Überprüfung dieser Mitarbeiter wurde im Jahr 2006 eingeschränkt. Überprüft werden konnten nur noch Beamte und Angestellte, die eine

Behörde leiten oder eine vergleichbar verantwortungsvolle Aufgabe wahrnehmen.

Eine erneute Ausweitung dieses Personenkreises auf eine anlasslose Überprüfung von Mitarbeitern im öffentlichen Dienst ab der Besoldungsstufe A 9 oder der Entgeltgruppe E 9, sofern eine leitende Funktion ausgeübt wird, sieht aber der Gesetzentwurf vor. Eine derart niedrigschwellige und unbestimmte Regelung wirft rechtsstaatliche Bedenken auf.

Das Rechtsstaatsprinzip ist eines der elementarsten Prinzipien des Grundgesetzes. Eine Auswirkung dieses Prinzips ist die Unschuldsvermutung. Der Staat vertraut seinen Bürgerinnen und Bürgern. Er wird grundsätzlich erst dann tätig, wenn ein auf Tatsachen begründeter Verdacht für ein Fehlverhalten vorliegt. Eine weitreichende Ausweitung der anlasslosen Überprüfung auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst dreht diese Unschuldsvermutung um.

Eine anlasslose Überprüfung gefährdet zudem das Anliegen der Befriedung der Gesellschaft. Nach mehr als 20 Jahren ohne Beanstandung der persönlichen Integrität kann regelmäßig auf eine Bewährung in der demokratischen Grundordnung geschlossen werden. Dass Menschen sich ändern können, dem trägt die Rechtsordnung in vielfältiger Weise Rechnung, z. B. durch strafrechtliche Verjährungsfristen und die Tilgungsvorschriften der Strafregisterbestimmungen. Einzig Mord und Völkermord verjähren nicht. Unsere Rechtsordnung ist damit klar vom Prinzip der zweiten Chance geprägt. Das verlangt die Achtung der Menschenwürde.

Vertrauen ist das Grundkapital unserer rechtsstaatlichen und demokratischen Ordnung. Solches Vertrauen kann erschüttert werden. Dann muss es die Möglichkeit geben, angemessen zu reagieren. Hierzu ist die auf einen konkreten Verdacht bezogene Überprüfungsmöglichkeit der bessere Weg.

Aus diesen Überlegungen heraus muss die über die bestehenden Möglichkeiten hinausgehende Überprüfung auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst auf die Fälle begrenzt bleiben, in denen ein auf Tatsachen gestützter Verdacht für eine solche Tätigkeit vorliegt.

Zu Nummer 4

Ziel des § 37a des Stasi-Unterlagen-Gesetzes ist vor allem die Umsetzung von Beschäftigten bei der Stasiunterlagenbehörde, die für den Staatssicherheitsdienst tätig waren. Es ist unwahrscheinlich, dass dem Festschreiben in einem Gesetz tatsächlich arbeits- oder beamtenrechtliche Konsequenzen folgen, wenn die Betroffenen Mitarbeiter dies nicht wünschen.

§ 37a soll den Umgang mit Mitarbeitern der Stasiunterlagenbehörde regeln. Diese Intention widerspricht der Systematik dieses Gesetzes, denn es entspricht weder dessen Zweck noch seinem Anwendungsbereich. § 1 Absatz 1 legt als Zweck „die Erfassung, Erschließung, Verwaltung und Verwendung der Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit“ fest, nicht aber den Umgang mit Beschäftigten. Auch der Anwendungsbereich des Gesetzes ist in § 1 Absatz 2 klar beschränkt, denn „Dieses Gesetz gilt für Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes“, mithin nicht für Personen.

Zweifel bestehen auch an der Erforderlichkeit der Norm. Wiedergegeben wird allein die ohnehin bereits anzuwendende geltende Rechtslage. Diese nun speziell für die 47 verbliebenen Mitarbeiter festzuschreiben, ist mit Blick auf das Verbot von Einzelfallgesetzen (Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes) bedenklich.

Rechtsstaatliche und demokratiepolitische Bedenken ergeben sich auch daraus, dass einige dieser Mitarbeiter bewusst und mit gutem Grund eingestellt wurden, um mit ihrem Wissen die Tätigkeit der Stasiunterlagenbehörde zu erleichtern. Aber auch alle anderen Mitarbeiter waren nun mehr als 20 Jahre ohne Beanstandung für die Behörde tätig und haben sich in der demokratischen Gesellschaft bewährt. Die Entscheidung für die Weiterbeschäftigung dieser Personen ist ein Zeichen dafür, dass die Demokratie bereit ist zu vergeben, wenn Menschen sich in Staat und Gesellschaft integriert haben.

Unzweifelhaft ist aber festzuhalten, dass die Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes Voraussetzung für den zu langen Bestand des Unrechtsstaates DDR war. Die Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes hat vielen Menschen unendliches seelisches und körperliches Leid zugefügt, das teilweise noch immer fortwirkt und Menschen in ihrer Lebensführung beeinträchtigt. Es ist daher nachvollziehbar, dass Opfer der DDR-Diktatur sich besonders betroffen fühlen, wenn in der Behörde zur Aufklärung der Tätigkeiten des Staatssicherheitsdienstes Menschen arbeiten, die das undemokratische System mit unterschiedlicher Intensität unterstützt haben. Anstelle einer systemwidrigen und überflüssigen gesetzlichen Regelung wäre ein gemeinsames, entschlossenes und geschlossenes Vorgehen der Bundesregierung als Kollegialorgan erforderlich, um diese Mitarbeiter in Absprache mit den Betroffenen in arbeitsrechtlich zulässiger Weise an anderen Stellen zu beschäftigen.

Die Nummern 5 und 6 sind Folgeänderungen.